diese vom Verfassungsgesetzgeber dem Verfassungsgerichtshof eingeräumte Ablehnungsmöglichkeit gelungen ist, den Rückstau an anhängigen Verfahren abzubauen und die Verfahrensdauer wieder auf ein erträgliches Mass zurückzuführen. Für Masseverfahren habe man aber noch keine probaten Lösungen gefunden.

## C. Prozessuale Behandlung im Staatsgerichtshofverfahren

Ist nachweislich eine rechtsmissbräuchliche Verwendung eines verfahrenseinleitenden Rechtsschutzbegehrens gegeben, kann der Staatsgerichtshof das Begehren mit Beschluss ohne weitere Einlassung als unzulässig zurückweisen (Art. 43 StGHG). Es dürfte schwierig sein, einem Rechtsschutzgesuchsteller einen Rechtsmissbrauch bzw. eine zweckwidrige Inanspruchnahme des Rechtsschutzes nachzuweisen. Es gibt noch keine Praxis. Der Staatsgerichtshof hat sich zwar in StGH 1995/12 gefragt, ob die Beschwerde nicht allenfalls als rechtsmissbräuchlich zu werten sei, weil die Beschwerdeführung durch die Beschwerdeführerin tatsächlich in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu ihrem früheren Verhalten zu stehen scheine. Er brauchte diese Frage aber nicht zu beantworten, da nach seiner Auffassung auch die von der Beschwerdeführerin gerügten Verfassungsverletzungen nicht vorlagen. 548

Rechtsmissbräuchlichkeit stellt nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes einen Ausnahmefall dar.<sup>549</sup> Sie darf daher nicht leichthin angenommen werden, sondern «muss sich offenkundig, d.h. qualifiziert äussern».<sup>550</sup>

<sup>548</sup> StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 55 (58). Der Staatsgerichtshof nimmt hier keine Prüfung der allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen vor, d.h. er wendet sich, ohne geprüft zu haben, ob sie gegeben sind, der materiellen Prüfung der Beschwerde zu. Damit verkürzt er die Prüfungsreihenfolge. Er prüft die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde nicht. Hätte er dies getan, hätte die Beschwerde allenfalls als unzulässig zurückgewiesen werden müssen, so dass sich ein Sachurteil erübrigt hätte. Siehe zu diesem prozessrechtlich ungewöhnlichen Vorgehen des Staatsgerichtshofes in der bisherigen Praxis auch vorne S. 449 ff.

<sup>549</sup> StGH 1984/2, Urteil vom 30. April 1984, LES 3/1985, S. 65 (69).

<sup>550</sup> Kley, Grundriss, S. 240. Nach Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 107 ist der «Filter» des Rechtsmissbrauchsverbots «behutsam zu handhaben».